

Satzung

des Fördervereins der Ludwig-Uhland-Schule, Grundschule in Neu-Isenburg / Gravenbruch

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Ludwig-Uhland-Schule“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Neu-Isenburg / Gravenbruch.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein der Ludwig-Uhland-Schule e.V.“

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Beiträge und Spenden werden dem Vereinszweck entsprechend und in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat verwendet.
4. Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Ludwig-Uhland-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, insbesondere durch
 - a. Bereitstellung von Geld- und Sachspenden für schulische Belange, die über die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel hinaus gehen.
 - b. Die Kinder- und Hausaufgabenbetreuung für Schüler der Ludwig-Uhland-Schule.
 - c. Vorträge und Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Schulumfeldes.
 - d. Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz der Ludwig-Uhland-Schule.
 - e. Der Verein pflegt und fördert ferner die Zusammenarbeit zwischen dem Elternhaus und der Schule.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich besonders um den Verein oder der Ludwig-Uhland-Schule verdient gemacht haben.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist.
 - b. es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse oder Anforderungen des Vorstandes verstößt.
 - c. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab dem Tag des Zugangs des Ausschlussbeschlusses endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes im Verein.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss einlegen. Die Beschwerde ist begründet an den Vorstand zu richten. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Beschwerde zu entscheiden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§5 Organe des Vereins

Organ des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Durchführung im ausschließlichen Online-Format (z.B. als Videokonferenz) oder sogenannte hybride Veranstaltung (z.B. Präsenz/Online) möglich.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe

der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages beim Vorstand stattfinden.

3. Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie ist eingehalten, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Post aufgegeben wird. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung, spätestens aber acht Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss dies erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen erfasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Schulleiter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt, wobei für die Wahl jeweils die einfache Mehrheit ausreichend ist.

5. Der Schulleiter/in ist Kraft seines/ihres Amtes Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht. Er/Sie wird nicht gewählt. Er/Sie hat jedoch keine Vertretungsbefugnis des Vereins nach außen, ist also nicht Vorstand i.S.v. §26 BGB.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierfür ein Ersatzmitglied berufen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vornehmen lassen. Wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen, so ist dieses Ersatzmitglied nicht berechtigt, den Verein i. S. v. §26 BGB nach außen zu vertreten.
7. Sind durch vorzeitiges Ausscheiden nur noch zwei Vorstandsmitglieder verblieben, so ist unverzüglich unter Berücksichtigung der Ladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
8. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, führt Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Sachkosten werden ersetzt.

§8 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird erstmals durch die Gründungsmitglieder festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Zur Erfüllung der Ziele des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten. Antrag auf Ratenzahlung ist möglich.

§9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Ludwig-Uhland-Schule, Neu-Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Notiz

03. Juli 1995
06. Juli 2004
20. Juni 2006
28. März 2022

Gründungsversammlung 03. Juli 1995
Satzungsänderung §2 Abs. 4 | Ergänzung
Satzungsänderung §9 Abs. 2 Auflösung des Vereins | Änderung
Satzungsänderungen §2, Abs. 4, Satz e | Ergänzung und §6, Abs. 1 Ergänzung sowie Kassierer → Kassenwart